

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde *Badenheim*
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom -9. JULI 1991

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Abs. 3: Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt. Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt, für die in beiden Fällen die Gemeinde die Baulast trägt. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Abs. 1 oder Abs. 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend.

Die vorstehende Regelung gilt jedoch dann nicht, wenn diese Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v.H. erhöht. In diesem Fall werden sodann der Berechnung des Erschließungsbeitrages die sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils mit 2/3 oder erforderlichenfalls sogar voll zugrunde gelegt; Satz 3 gilt entsprechend."

Artikel 2

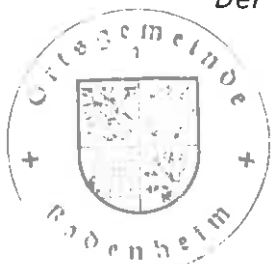
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum *1.7.1987* in Kraft.

Badenheim

, den -9. JULI 1991

Der Ortsbürgermeister:

Fopf



S a t z u n g

der Ortsgemeinde Badenheim über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung in der Ortsgemeinde Badenheim vom 26. AUG. 93

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Badenheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04. Jan. 1988 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Badenheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04.01.1988 wird der Straßenoberflächenentwässerungsanteil aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Ortsgemeinde Badenheim für Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) als Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche festgelegt.

§ 2

Einheitssatz

Der Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche wird auf 22,77 DM festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Badenheim, den 26. AUG. 93

In Vertretung
Ed. Fischborn
1. Ortsbürgermeister

